



Abgrenzung Pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Assistenzleistungen



Jürgen Bätz - Alleingesellschafter und Geschäftsführer

BätzConsultingUG h.b.

Unternehmensberatung

Bildungsdienstleistungen

Postadresse: Postfach 10 02 61 – 63002 Offenbach

Hausadresse: Jahnstraße 22 - 63075 Offenbach

E – Mail: baetz-consulting-ug@t-online.de

Home: www.baetzconsultingug.de

☎ 069 / 89 35 48 oder ☎ 0173 / 96 71 83 0



Prolog



**„Nicht behindert zu sein, ist wahrlich kein Verdienst,
sondern ein Geschenk das jedem von uns jederzeit genommen werden
kann“**

Richard von Weizsäcker

1920 bis 2015

Abgrenzung Pflegerische Betreuungsmaßnahmen + Assistenzleistungen

Teil A

Vortrag

40 Minuten

Fließender Übergang

Problemaufriss (1)

- Die Umsetzungen des BTHG und des PSG III haben die bis zum Ende des Jahres 2016 **von der Praxis beklagte Abgrenzung** von **Bedarfen für andere Verrichtungen** (in Abgrenzung zu Katalogverrichtungen, bekannt aus dem SGB XI), und **Bedarfen die der Teilhabe zugrunde liegen**, damit Leistungen der EGH auslösen können, **noch weiter erschwert**
- Es gab und gibt immer noch Praktiker, die sich im Verhältnis der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu den Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI eindeutigere Regelungen zum Nachrangprinzip wünschten / wünschen
- Es gab und gibt auch Praktiker, die sich im Verhältnis der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ebenfalls eindeutigere Regelungen zum Nachrangprinzip wünschten / wünschen
- Der Gesetzgeber ist jedoch seinen eigenen Weg gegangen
- Und er hat, in beachtenswerter Weise, diesmal aus Betroffenen auch Beteiligte gemacht. So hat die Praxis nun umzusetzen!
- Die Praxis darf in diesem Zusammenhang durchaus kreativ sein!

Problemaufriss (2)

- Im **Folgenden** soll auf die früheren, anderen Verrichtungen, **die heutigen pflegerischen Betreuungsmaßnahmen**, nach SGB XI und SGB XII **einerseits** und **andererseits** auf deren Abgrenzung zu den **Assistenzleistungen** nach dem SGB IX eingegangen werden
- Es werden dazu die Lebenslagen pflegebedürftiger und behinderter bzw. von Behinderung bedrohter Menschen in den Fokus der Überlegungen gestellt, die **nicht stationär untergebracht** sind, die vielmehr zuhause, entweder alleine oder bei / mit Familienmitgliedern oder auch in bWF leben
- In diesen Konstellationen ist **in jedem Einzelfalle und für jede einzelne Leistung** durch Leistungserbringer und / oder nahestehende Personen und Nachbarn zu entscheiden, ob der Bedarf der **Eingliederungshilfe oder der Pflege** zuzuordnen ist, d. h. **ob es sich um pflegerische Betreuungsmaßnahmen oder um Assistenzleistungen handelt**

Unterschiedliche Aufgaben (1)

- Die EGH hat eine völlig andere Aufgabe als die PV und die SH Träger (in Trägerschaft für die HZP)
- Die EGH will behinderten Menschen und von Behinderung bedrohten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen, erleichtern oder sichern; die einzelnen Leistungen der EGH sollen dazu beitragen, Nachteile abzubauen
- Die PV und die SH wollen pflegebedürftigen Menschen, auch jenen Menschen die zudem behindert sind oder von Behinderung bedroht sind, ermöglichen, trotz Pflegebedürftigkeit, so lange wie möglich, menschenwürdig zuhause leben zu können, in ihrer Selbstständigkeit gestärkt zu werden und einen kompensatorischen Ausgleich des Mangels an Fähigkeiten zu erfahren

Unterschiedliche Aufgaben (2)

- Es ist also in jedem konkreten Einzelfalle nach dem **Leistungszweck** abzugrenzen, vgl. § 53 Abs. 3 Satz 2 SGB XII
- Ziel der **Eingliederungshilfe** ist es, behinderten Menschen die **Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern**, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen **oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen**
- In der Frage des Zusammentreffens von Ansprüchen auf EGH und solchen Ansprüchen auf „Leistungen Pflege“ regelt § 13 Abs. 4 SGB XI, ab 01.01.2020 § 103 SGB IX, das Verfahren, **vgl. gestrige Erörterungen**

Unterschiedliche Aufgaben (3)

Was wäre wenn? Fragen zum Nachdenken?

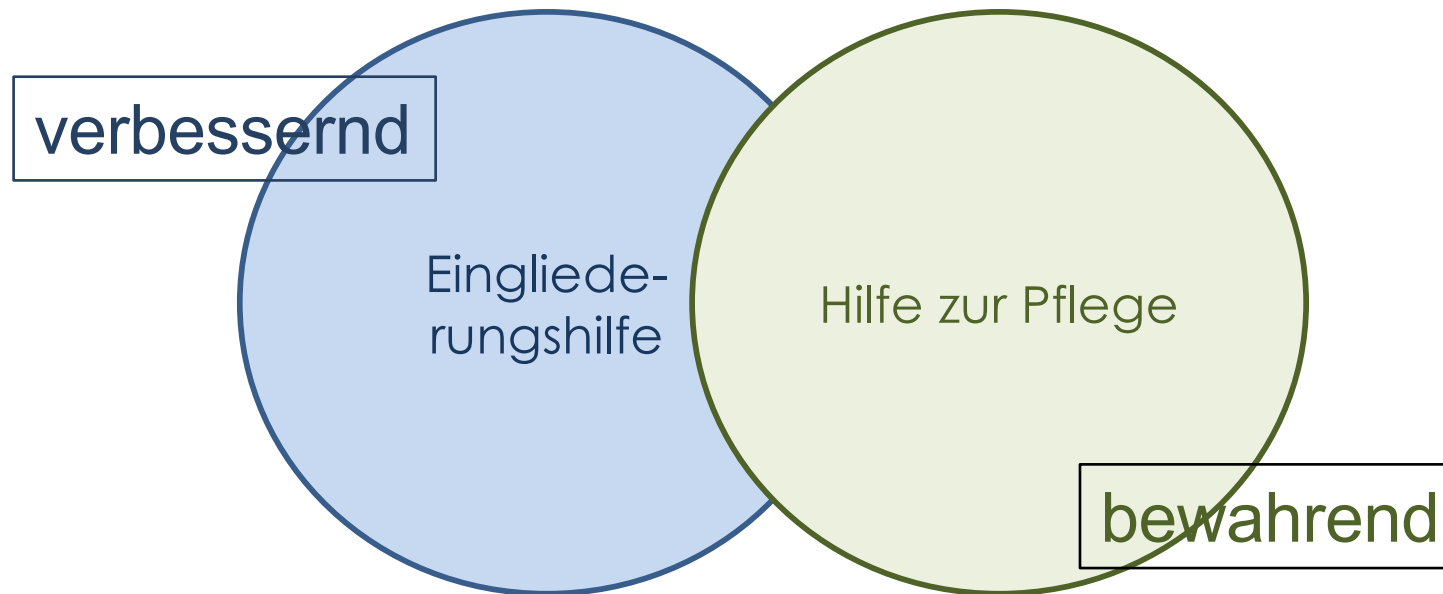
- Wenn die EGH u.a. soweit wie möglich unabhängig von Pflege machen soll, wäre es dann nicht auch denkbar, über Fachleistungen der EGH Leistungserbringer, z. Bsp.
 - einen LB zuhause abzuholen und mit ihm zum Stadtteilstfest zu gehen, um ihn einmal von der Pflege durch die Tochter frei zu stellen, ihm und ihr auch einmal das Luft holen und die Sicht auf „andere 4 Wände“ zu gestatten?
- Wäre es nicht denkbar, dass der Träger der EGH hier vorrangig zuständig ist für die Kosten des Leistungserbringers / Dritten für
 - den Rollstuhl mitzunehmen, den Urinbeutel nicht zu vergessen, den Wechsel der Kleidung, auch für pflegerisches Eingreifen, falls nötig?
- Muss denn die Hilfskraft für diese Tätigkeiten eine bestimmte, formale Qualifikation nachweisen, um zu EGH Leistungen zu gelangen?

Was meinen Sie dazu?

Unterschiedliche Aufgaben (4)

- Die Leistungen der **PV und die Hilfe zur Pflege der SH** verfolgen die Ziele, durch punktgenaue Hilfen, ausgefallene Selbständigkeiten, soweit wie möglich, zu reaktivieren (z. Bsp. über Spiele zur Anregung des Geistes) und Fähigkeitsverluste zu kompensieren
- Die Hilfen dieser beiden Sozialleistungsträger haben also **primär bewahrenden Charakter**, während die **Hilfen der Träger der EGH rehabilitativen Charakter** haben
- Leistungen zur Prävention oder Rehabilitation sind zum Erreichen der nach dem SGB IX mit diesen Leistungen verbundenen Ziele vorrangig zu erbringen, **das regelt in der SH § 14 SGB XII**
- Die **Eingliederungshilfe ist grds. spezieller** als andere Leistungsarten des SGB, **insoweit** gegenüber diesen vorrangig
- Im Einzelfall kommt es für die Abgrenzung auf den konkreten **Zweck** an, der mit der jeweiligen Leistung verfolgt wird

Unterschiedliche Aufgaben (5)



Einschub Erfolgsaussichten (1)

- **Jede Linderung** der Behinderung bzw. ihrer Folgen für die Teilhabefähigkeit **reicht** aus, z.B. auch die Besserung des seelischen Wohlbefindens eines Betroffenen (vgl. nur LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24. August 2005 – L 8 B 2/05 SO ER –, juris Rn. 38)
- Prinzipiell gibt es **keine feste Altersgrenze**; auch bei alten Menschen kann daher ein Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen bestehen

Assistenzleistungen (1)

- Ab dem Jahre 2018 sind für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen auch

Assistenzleistungen

in neuer Beschreibung und im Rahmen der Eingliederungshilfe

möglich

- Der Weg zu den Assistenzleistungen erschließt sich über die Rechtskette der §§ 2, 15, 16, 29, 61, insbesondere über § 76 (ab 2020 § 113 SGB IX) und § 78 (Assistenzleistungen) SGB IX

Assistenzleistungen (2)

§ 76 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- (1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 erbracht werden.** Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung **im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.** Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach den Kapiteln 3 und 4.
- (2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere 1. Leistungen für Wohnraum,
- **2. Assistenzleistungen,**
- 3. heilpädagogische Leistungen,
- 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- 7. Leistungen zur Mobilität und
- 8. Hilfsmittel

Assistenzleistungen (3)

§ 78 SGB IX Assistenzleistungen (Teil 1)

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen **insbesondere** Leistungen für **(1)** die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, **(2)** die Gestaltung sozialer Beziehungen, **(3)** die persönliche Lebensplanung, **(4)** die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, **(5)** die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie **(6)** die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie **beinhalten (7)** die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Assistenzleistungen (4)

§ 78 SGB IX Assistenzleistungen (Teil 2)

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden **auf der Grundlage des Teilhabepplans** nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen **umfassen**

1. die **vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten** und
2. die **Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.**

Die Leistungen nach **Nummer 2** werden von **Fachkräften als qualifizierte Assistenz** erbracht. Sie **umfassen insbesondere** die **Anleitungen und Übungen** in den Bereichen nach **Absatz 1 Satz 2.**

Assistenzleistungen (5)

§ 78 SGB IX Assistenzleistungen (Teil 3)

(3) Die Leistungen für Assistenz nach **Absatz 1** umfassen auch **Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.**

(4) Sind mit der Assistenz nach Absatz 1 **notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers,** die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht.

(5) Leistungsberechtigten Personen, die ein **Ehrenamt** ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, **soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann.** Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

Assistenzleistungen (6)

- Mit Leistungen zur sozialen Teilhabe, zu denen auch die Assistenzleistungen zählen, **sollen** die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und Lebensgestaltung, **unter Berücksichtigung des Sozialraumes (ACHTUNG: NEU!)**, gestärkt werden, **vgl. BT DS 18/9522 vom 05.09.2016**
- Wie kann sich dies auf die **Erledigungen des Alltags**, nicht nur auf die Haushaltsführung (welche sonst noch?), auswirken?
- Wie kann sich dies auf die **Gestaltung sozialer Beziehungen** auswirken, was wäre dann darunter zu subsummieren?
- Wie kann sich dies auf die **persönliche Lebensplanung** auswirken, was könnte sich (bedarfsrelevant) daraus ergeben?
- Wie kann sich dies auf die **Teilnahme an der Gemeinschaft und an der Kultur** auswirken, was könnte sich (bedarfsrelevant) daraus ergeben?

Assistenzleistungen (7)

- Mit Leistungen zur sozialen Teilhabe, zu denen auch die Assistenzleistungen zählen, **sollen** die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und Lebensgestaltung unter Berücksichtigung des Sozialraumes, gestärkt werden, **vgl. BT DS 18/9522 vom 05.09.2016**
- Wie kann sich dies auf die **Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten** auswirken, was könnte sich (bedarfsrelevant) daraus ergeben?
- Wie kann sich dies auf die **Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen** auswirken, was zählt (bedarfsrelevant) dazu?

Was könnte der Gesetzgeber gemeint haben, wenn er davon spricht, dass die Verständigung mit der Umwelt in den genannten Leistungen enthalten sein soll?

Einschub Umfang EGH (1)

- Die Leistung muss den **Bedarf** des LB **decken**
- Sie muss auch **tatsächlich** beim LB **ankommen**
- Die Leistungserbringung muss die **individuellen Umstände** des „Hilfebedürftigen“ hinreichend **berücksichtigen**, auch in subjektiver Hinsicht (Wünsche), vgl. auch **BSG v. 12.12.2013, B 8 SO 18/12 R, Rn. 15f.**
- Die Leistung muss **wirtschaftlich** erbracht werden

Einschub Umfang EGH (2)

BSG vom 12.12.2013, B 8 SO 18/12 R, Rn. 15f.:

...In welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt, ist abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche (§ 9 Abs. 2 SGB XII), bei behinderten Kindern der Wünsche seiner Eltern, orientiert am Kindeswohl nach den Umständen des Einzelfalls. Es gilt mithin ein **individueller und personenzentrierter Maßstab**.... **Ob Fahrten zum Einkaufen auch ohne den Kläger hätten durchgeführt werden können oder die Fahrten in ihrer Häufigkeit nicht denen mit nicht behinderten Kindern entsprachen, ist ... im Hinblick auf den anzulegenden individuellen Maßstab ohne Belang.** Insbesondere ist hinsichtlich des Vergleichsmaßstabs für den Umfang der gesellschaftlichen Kontakte **hier der Umstand wesentlich zu beachten, dass der Kläger wegen der Schwere seiner Behinderung keinen Kindergarten und keine Schule besuchen konnte, ihm also lediglich Aktivitäten außerhalb dieses ... Bereichs verblieben, um überhaupt am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben...**

Surrogate BT DS 18/9522 – Seite 194

- Es handelt sich um einen offenen Leistungskatalog für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Zu den Assistenzleistungen gehören auch entsprechende Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags, oft **einfache Elternassistentenz** und / oder **qualifizierte, begleitete Elternschaft** genannt, **vgl. hierzu youoube Filme:**
- <https://www.youtube.com/watch?v=AvFQ03ngnzg>
- <https://www.youtube.com/watch?v=mMzcuOGkjOA>



Surrogate BT DS 18/9522 – Seite 261

- Leistungstatbestand der **Assistenzleistungen (AL)** nach § § 76 und 78 SGB IX soll zur Rechtsicherheit und Rechtsklarheit eingeführt worden sein, neue Leistungen sollen damit nicht verbunden sein

Anmerkung des Verfassers:

Angesichts der umfangreichen Erläuterungen in den Materialien, was unter AL zu verstehen ist, fragt sich der Verfasser, in Kenntnis der Praxis vieler bisheriger EGH Träger, ob nun Leistungen als neu erkannt werden, die bisher unbeachtet geblieben sind; im Sinne der LB wäre es zu begrüßen

Surrogate BT DS 18/9522 – Seite 261

- Ziel der **AL** ist selbstbestimmt Alltag bewältigen zu können und die Tage zu strukturieren
- Es müssen **längerfristige** Prüfpunkte aufgestellt werden, um festzustellen, ob dieses Ziel erreicht werden kann, falls nicht = keine AL i. R. d. EGH
- Mikro-, Meso- und Makroziele sind in Gesamtplänen bzw. Teilhabeplänen aufzunehmen, sie sind nicht statisch und sollten vom kleinsten, gemeinsamen Nenner geprägt sein

Surrogate BT DS 18/9522 – Seite 261

Was können AL sein (enumerative Listung)?

- Eigenständige Lebensführung im eigenen Wohnraum
- AL in Bereichen Sport und Kultur und zur Pflege von Beziehungen*
- Nachgehende Hilfe zur Sicherung Wirksamkeit ärztlicher und ärztlich verordneter Maßnahmen und Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben
- AL können im PB nach § 29 SGB IX erbracht werden
- **KEIN** Über- / Unterordnungsverhältnis zwischen LB und Leistungserbringer, **LB soll unterstützt, nicht instrumentalisiert werden!**
- * **AL** umfassen nach § 78 Abs. 1 Satz 2 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten. Ziel ist der Kontakt zu Menschen ohne Behinderung (z. Bsp. über Telefon und Internet, aber auch Ausflüge, Urlaubsreisen und Ferienlager), der Besuch von Veranstaltungen (Eintritts- und Fahrtkosten, Transport und Begleitung) sowie die Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Unterrichtung über das Zeitgeschehen und kulturelle Ereignisse (Printmedien, RF und TV). Zu diesen Leistungen gehören auch Mobilitätshilfen für schwerbehinderte Kinder oder Behindertenbegleithunde, vgl. zum früheren Recht BT DS 14/5800, 29

Surrogate BT DS 18/9522 – Seite 262

Weitere Assistenzleistungen?

- **Grundsatz:** Jede Aufgabe oder Handlung kann vollständig oder teilweise von einem Assistenten übernommen werden
- Hilfen im Haushalt, Reinigen Wohnung, Hausordnung erledigen, Garten pflegen, Tiere versorgen und ausführen, Einkauf und Zubereitung von Nahrungsmitteln, jedoch können beim Kochen nur die Kosten des Assistenten i. R. d. AL berücksichtigt werden
- Hilfen bei der Überwindung umweltbedingter Barrieren, z. Bsp. Einstieg in Bus und Bahn sowie Zurechtfinden im Umfeld
- Hilfen bei der Bedienung von Automaten an Parkhäusern und Eingängen usw.
- Motivationen zum eigenständigen TUN, Anleitung zum TUN, Begleitung beim TUN
- Begleitung im Beförderungsdienst und am Ankunftsort
.....Beispiel schildern

Surrogate BT DS 18/9522 – Seite 262

Welche Qualifikation müssen Assistenten haben ?

- Das kommt auf deren **jeweilige Tätigkeit** an
- Es wird in **einfache** und **qualifizierte** Assistenz unterschieden
- Nur für **qualifizierte Assistenz** bedarf es entsprechender Qualifikationen (**nicht nur**, aber primär Fachkräfte Qualifikationen im Bereich der Sozialwissenschaften)
- Für haushälterische Aufgaben wird wohl keine geschlechtstherapeutische und / oder sozialwissenschaftliche Qualifikation nötig sein, es sei denn es müssen z. Bsp. nebenbei mit einem z. Bsp. psychisch Kranken gezielte und fachlich fundierte Gespräche geführt werden
- Die Assistenten müssen in jedem Falle individuell und auf den LB bezogen mit diesem kommunizieren können (z. Bsp. mit blinden, tauben, taubblinden Menschen) und sie müssen dazu auch persönlich geeignet sein

Surrogate BT DS 18/9522 – Seite 262

Was sollen qualifizierte Assistenten primär tun?

- Gemeinsam mit LB planen, besprechen, üben, reflektieren
- LB Gelegenheit bieten, zu lernen
- LB Anregen, selbst zu handeln
- LB in Partnerfragen beraten
- LB in Fragen der Sexualität beraten
- LB in Erziehungsfragen beratung und anleiten , das Jugendamt kann bei Bedarf, z. Bsp. Beim Verdacht der Kindwohlgefährdung beratend begleiten, vgl. auch Vereinbarungen mit Leistungserbringern
- LB in Fragen der Interaktion mit Dritten beraten und anleiten
- LB in Fragen der Ernährung beraten und anleiten
- LB zu Konflikten und zur Deeskalation beraten und anleiten
- LB bei der Entwicklung und Umsetzung individueller Lebensentwürfe / Lebensumbrüche beraten und anleiten

Surrogate BT DS 18/9522 – Seite 262

Assistenten für ein Ehrenamt?

- Gesetzgeber will ehrenamtliche Tätigkeit fördern, das Ehrenamt soll auch von einer Behinderung bedrohten und behinderten Menschen zugänglich sein, wenn sie es wünschen
- Erstattung von Aufwendungen der Unterstützenden ist in angemessenem Umfang möglich
- Ehrenämter können in Sportvereinen, Musikvereinen, sozialen Institutionen, Heimatvereinen, Tierschutzvereinen, auch bei privaten Dritten usw. wahrgenommen werden
- Erstattet werden nur dann Aufwendungen der Assistenten (z. Bsp. Schreibkraft, Vorlesekraft usw.), wenn kein Dritter (z. Bsp. Verwandtschaft, Freunde, Bekannte) die Unterstützung unentgeltlich wahrnimmt
- Die angemessenen Aufwendungen des Assistenten bewegen sich im Umfang dessen, was üblicherweise die vorgenannten Dritten als Anerkennung erhalten Was ist das, d. h. welcher Umfang kann hier gemeint sein?.....

Surrogate BT DS 18/9522 – Seite 262

Rufbereitschaften Assistenten und Kosten?

- Gesetzgeber hat erkannt, dass, besonders seelisch kranke, alte, demente Menschen, auch dann, wenn sie in betreuten Wohnformen leben, manchmal sehr alleine sind und Ängste haben, in tiefe Krisen stürzen können
- Inn solchen Einzelfällen können technische oder sonstige Verbindungen den zügigen Kontakt zu einem **regelmäßig qualifizierten Assistenten** herstellen
- Ziel ist es, in solchen Krisensituationen, durch fachlich fundierte Gespräche dem LB wieder die nötige Sicherheit und den nötigen Halt zu geben, ggf. auch Dritte zur Hilfe einzuschalten bzw. herbeizurufen
- Für diesen Aufwand sehen die AL Erstattungen des Aufwandes vor, erstattet werden (in der Regel) die entsprechend erbrachten Fachleistungsstunden, in dem mit dem Leistungsträger vereinbarten Umfang

Surrogate BT DS 18/9522 – Seite 262

Geldleistungen oder Sachleistungen für Assistenten?

- **Einfache Assistenz** ist mit pauschaler Geldleistung möglich; keine Vereinbarung zwischen Assistenten und EGH Träger erforderlich!
- **Qualifizierte Assistenz** wird über Leistungserbringer erbracht und mit Sachleistungen, d. h. über die in Rechnung zu stellenden Fachleistungsstunden bezahlt; Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger erforderlich!

Die Kosten für eine persönliche Assistenz übernimmt unsere Behörde leider nicht, aber ich freue mich ihnen im Namen unseres Sozialamts, diesen Sicherheitswimpel schenken zu dürfen!

Sozialamt



brezeltaub.de

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (1)

- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen sind Bestandteil der Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen sind Bestand-teil der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen finden sich auch in der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI (auf teilstationäre und stationäre Pflege wird an dieser Stelle nicht eingegangen)
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen waren vor dem 01.01.2017 keine Katalogverrichtungen i. S. d. SGB XI, sie wurden, bei Bedarf, in der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII als andere Verrichtungen i. S. D, § 61 Abs. 5 SGB XII a. F. verortet
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen erschöpfen sich in den Höchstbeträgen der Pflegesachleistungen SGB XI

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (2)

- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI tragen zum Teil **teilhabeorientierte Inhalte** in sich, vgl. § 45a Abs. 1 Satz SGB XI i. V. M. § 45a Abs. 2 SGB XII
- Auf Leistungen der **Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind sie jedoch nur insoweit anrechenbar**, als der Entlastungsbetrag (125,00 €) hinsichtlich der sozialhilferechtlichen Entlastungsbeträge aus § 64i bzw. § 66 SGB XII bei der Hilfe zur Pflege Berücksichtigung findet
- Die Anrechnung ist nur zulässig, **soweit nach § 64i oder § 66 SGB XII Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind, deren Inhalte den Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, der Leistungen der ambulanter Pflegedienst (mit Ausnahme der Inhalte des Moduls Selbstversorgung in PG 2 bis 5), der nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag, entsprechen.**
- Trifft dies umfänglich oder in Teilen jedoch nicht zu, so entsteht keine Anrechnungsmöglichkeit auf den sozialhilferechtlichen Bedarf und damit keine Überschneidung zur HZP nach dem SGB XI
- Die **Leistungen der EGH aus § 78 SGB IX treten neben die Leistungen nach nach 45a SGB XI, sie „stocken sie auf“!**

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (3)

- Mit den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen (PBM) reagierte der Gesetzgeber primär auf die Bedarfe Pflegebedürftiger im kognitiven und psychischen Bereich
- PBM sollen Pflegebedürftigen bei Gestaltung des Alltags im Haushalt und bei den Aktivitäten im engen räumlichen Bezug zum häuslichen Umfeld (auch Familien und nahestehende Personen) unterstützen
- Die PBM werden in allen Bundesländern in gesonderten Leistungskomplexen erfasst, soweit nach Leistungskomplexen abgerechnet wird
- Die Pflegekassen sind an die pauschalen Höchstbeträge in den PG gebunden
- Die SH Träger sind im Rahmen der HZP an das Einzelfallprinzip und den notwendigen pflegerischen Bedarf gebunden, vgl. § 9 SGB XII i. V. m. § 63a SGB XII, die Leistungen unterliegen keinen pauschalen Höchstbeträgen, mit Ausnahme des **rechtlich mehr als bedenklich auf 125,00 € gedeckelten Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige in PG 1**, vgl. Aufsatz von Prof. Dr. Helmut Schellhorn in ZfSH 03-2017

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (4)

Folgende Leistungen werden subsummiert:

- Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen,
- Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (5)

Außerdem:

- Häusliche Betreuung kann von mehreren Pflegebedürftigen oder Versicherten mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz auch als gemeinschaftliche häusliche Betreuung (bis 31.12.2016 § 124 SGB XI) im häuslichen Umfeld einer oder eines Beteiligten oder seiner Familie, als Sachleistung, in Anspruch genommen werden

Was ist damit gemeint?

- Natürlich, solche Pflegebedürftigen die in unterschiedlichen bWF leben, in einem Haus oder Gebiet mit vielen ähnlich Pflegebedürftigen usw.

Ist das wirklich praktikabel?

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (6)

Konkrete Inhalte?

- Spaziergänge in der näheren Umgebung können ebenso zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte beitragen wie die Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten oder die Begleitung zum Friedhof oder Gottesdienst
- Unterstützung bei Hobby und Spiel, z. Bsp. Beim Musizieren, beim Musik hören, beim Zeitungslesen, beim Betrachten von Fotoalben, beim Spielen von Schach oder anderen Gesellschaftsspielen

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (7)

Konkrete Inhalte?

- Unterstützung bei der Nutzung von Dienstleistungen, wie der Organisation und Inanspruchnahme pflegerischer oder haushaltsnaher Dienstleistungen (z. Bsp. Haushaltshilfen, Essen auf Rädern, Handwerk, Friseur und Fußpflege)

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (8)

Konkrete Inhalte?

- Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten umfassen:
 - Unterstützung bei der Erledigung alltäglicher, finanzieller Angelegenheiten (z. Bsp. das Führen eines Girokontos, Mietzahlungen vornehmen) **oder** bei der Entscheidung, ob genügend Bargeld im Hause ist **oder** ob eine Rechnung bezahlt werden muss usw.
 - Mit der Regelung von Behördenangelegenheiten ist der Umgang mit staatlichen und kommunalen Behörden **oder** mit Sozialversicherungsträgern gemeint
 - Die Leistung umfasst die Unterstützung bei der Organisation von Terminen bzw. bei der Entscheidung, ob z. Bsp. ein Antrag gestellt **oder** ein Behördenbrief beantwortet werden muss
 - Dabei kann es sich jedoch lediglich um die Veranlassung und nicht um die vollständige Übernahme der aufgeführten Tätigkeiten handeln
 - **Gegen eine vollständige Übernahme der Tätigkeiten sprechen u.a. fehlende Bevollmächtigungen, Regelungen zum Postgeheimnis, haftungsrechtliche Bedenken, die Übernahme der hierzu erforderlichen Entscheidungen und Tätigkeiten im Sinne des Betreuungsrecht ist also nicht gemeint!**

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (9)

AHA, kennen Sie dies, kommt es Ihnen bekannt vor?

- Der Begriff der sonstigen Hilfen schließt Hilfen mit ein, bei denen ein aktives Tun nicht im Vordergrund steht*

Kommt Ihnen das bekannt vor (EGH)?

- Dies gilt beispielsweise bei Beobachtung zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung oder bei einer bloßen, persönlichen Anwesenheit (keine Videoüberwachung), um dem Pflegebedürftigen emotionale Sicherheit zu geben*

Kommt Ihnen das bekannt vor (EGH)?

- *Vgl. BT DS 18/5926, 120

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (10)

Über gesetzliche Regelung hinaus, noch Inhalte?

- Daneben gibt es noch ein Spektrum an psychosozialer Unterstützung, das, unter Bezugnahme auf Wingenfeld & Gansweid, die folgenden Hilfen umfasst:
- Hilfen bei der Kommunikation
- Emotionale Unterstützung
- Hilfen zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen
- Orientierungshilfen
- Unterstützung bei der Beschäftigung,
- Kognitiv fördernde Maßnahmen,
- Reine Präsenz

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (11)

- Die Beeinträchtigungen, auf die sich diese Hilfen beziehen, liegen **primär** in den Bereichen kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Modul 2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Modul 3) sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (Modul 6)
- **Vgl. hierzu § 14 SGB XI und NBA**

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (12)

Welche weiteren PBM ergeben sich evt. aus Modul 2?

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

- Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld
- Örtliche Orientierung
- Zeitliche Orientierung
- Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen
- Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen
- Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben
- Verstehen von Sachverhalten und Informationen
- Erkennen von Risiken und Gefahren
- Mitteilen von elementaren Bedürfnissen
- Verstehen von Aufforderungen, Beteiligen an einem Gespräch

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (13)

Welche weiteren PBM ergeben sich evt. aus Modul 3?

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

- Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten
- Nächtliche Unruhe,
- Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten
- Beschädigen von Gegenständen
- Physisch aggressives Verhalten gegen andere Personen
- Verbale Aggression
- Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten
- Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen
- Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage
- sozial inadäquate Verhaltensweisen
- sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (14)

Welche weiteren PBM ergeben sich evt. aus Modul 6?

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

- Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen
- Ruhen und Schlafen
- Sichbeschäftigen
- Vornehmen von in die Zukunft gerichteter Planungen
- Interaktion mit Personen im direkten Kontakt
- Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (15)

Gesetzgeber möchte Erfahrungen sammeln, gerne!

- Als der (neue) Pflegebedürftigkeitsbegriff aus dem SGB XI zum 01.01.2017 auch in das SGB XII und andere Gesetze übernommen wurde, war bereits klar, dass der Begriff der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, zur Klärung von Schnittstellen, näher zu definieren ist
- Ob dazu ein detaillierter, offener Leistungskatalog erforderlich ist, in dem derartige Regelungen verortet werden könnten, und welche Regelungen zur Leistungskonkurrenz sich anschließen müssen bzw. sollten, das hängt auch ein wenig von den Rückmeldungen der Leistungserbringer und der Leistungsträger ab, d. h. auch der Kommunen

Also, trauen Sie sich, falls Sie sich angesprochen fühlen!

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (16)

Wahres aus Bayern?!

- In den Leistungskomplexen für private Pflegedienste und die freie Wohlfahrtspflege finden sich noch ganz interessante Formulierungen, die das Gedankengut der Sozialhilfe aus § 14 SGB XII aufgreifen:
 - Sie (die PBM) sind situationsbezogen und haben einen bewahrenden Charakter. Ziel ist es nicht, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung zu beseitigen oder zu mindern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.
 - Pflegerische Betreuungsmaßnahmen dürfen nicht als Sachleistungen nach § 36 SGB XI zu Lasten der Pflegekassen in Anspruch genommen werden, **wenn diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe oder nach dem Bundesversorgungsgesetz** finanziert werden.

Abgrenzung Pflegerische Betreuungsmaßnahmen + Assistenzleistungen

Teil B

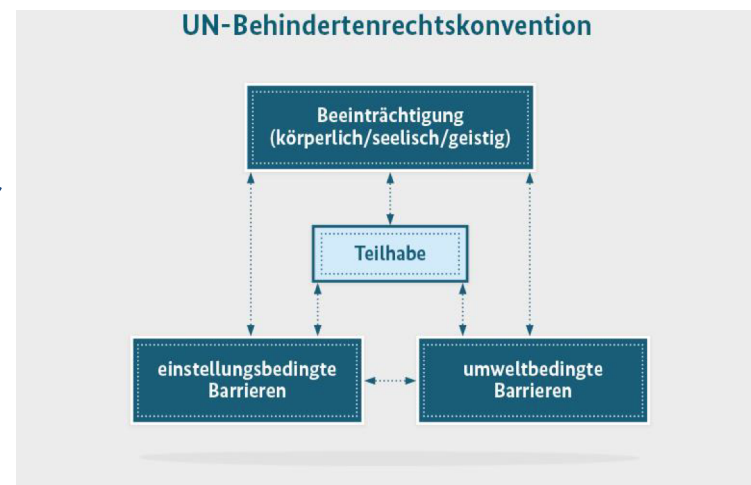
Fließender Übergang

Moderierte Diskussion

45 Minuten



Epilog



Ist denn wirklich in der ganzen Gesellschaft schon angekommen, dass wir in jeder Hinsicht und nicht nur räumlich "barrierefrei" werden müssen?

Zuerst im Kopf, aber dann sozusagen in allen Lebenslagen.

Ist wirklich schon bei allen Menschen angekommen, dass alle Menschen nicht so sehr behindert sind, als dass sie behindert werden?

Ist wirklich schon bei Allen angekommen, wie gerne Menschen mit Behinderung etwas leisten? Und zu welchen unglaublichen Leistungen sie fähig sind?

Joachim Gauck

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit